



Antrag

der Abgeordneten **Alexandra Hiersemann, Arif Taşdelen, Horst Arnold, Harald Güller, Florian Ritter, Klaus Adelt, Inge Aures, Florian von Brunn, Michael Busch, Martina Fehlner, Christian Flisek, Volkmar Halbleib, Annette Karl, Natascha Kohnen, Ruth Müller, Doris Rauscher, Markus Rinderspacher, Stefan Schuster, Diana Stachowitz, Dr. Simone Strohmayr, Ruth Waldmann, Margit Wild SPD**

Achtung des EuGH-Urteils zum subsidiären Schutz von Geflüchteten

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert,

die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) vom 10. Juni 2021 (ECLI:EU:C:2021:472 in der Rechtssache C-901/19) zum Begriff der „ernsthaften individuellen Bedrohung“ (vgl. Richtlinie 2011/95/EU Art. 15 Buchst. C und § 4 Abs. 1 und 3 Asylgesetz) zu achten und alle relevanten Umstände des Einzelfalls, insbesondere diejenigen, die die Situation des Herkunftslandes des Antragstellers kennzeichnen, zu berücksichtigen (EuGH, Rn.40). Hierbei sind insbesondere folgende Schritte zu veranlassen:

1. Von Abschiebungen aus Bayern wird abgesehen, bei denen zu befürchten ist, dass die zielstaatsbezogene Bewertung des Bundes nicht entsprechend der Entscheidung des EuGH alle relevanten Umstände berücksichtigt hat, insbesondere bei Abschiebungen in Länder, in denen es als wahrscheinlich gilt, dass die abzuschiebende Person einer ernsthaften individuellen Bedrohung ausgesetzt werden würde.
2. Rückwirkende Prüfung zum 01.01.2020 durch die Staatsregierung, in wie vielen Fällen in Bayern es zu Abschiebungen aus bayerischer Zuständigkeit gekommen ist, obwohl keine umfassende Berücksichtigung aller relevanten Umstände des Einzelfalls zur ernsthaften individuellen Bedrohung durch den Bund erfolgte, insbesondere bei Abschiebungen in Länder, in denen es als wahrscheinlich gelten muss, dass die abgeschobene Person einer ernsthaften individuellen Bedrohung ausgesetzt wurde, wie z. B. in autoritäre Staaten.
3. Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich darüber hinaus auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass eine umfassende, bundesweite Überprüfung der bisherigen Fälle stattfindet, um zu evaluieren, wie oft es zu Abschiebungen in Bayern gekommen ist, obwohl die zielstaatsbezogene Bewertung im Sinne des EuGH-Urteils durch den Bund nicht ausreichend erfolgt war. Hierbei ist durch die Staatsregierung auf Bundesebene auf die Berücksichtigung aller zielstaatsbezogenen Kriterien und aller relevanten Umstände eines Asylfalls einzuwirken. Bis die Bewertungskriterien im Sinne des EuGH-Urteils entsprechend angepasst wurden, soll bundesweit von einer Abschiebung abgesehen werden.

Begründung:

Hintergrund des Urteils vom 10. Juni 2021 in der Rechtssache C-901/19 des EuGH ist, dass deutsche Behörden oftmals nur ein einziges quantitatives Kriterium anwenden, um zu beurteilen, wie risikoreich eine Konfliktsituation ist (Mindestzahl ziviler Opfer). Die Behörden stützen sich hierbei unter anderem auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Urteil vom 17. November 2011 – 10 C 13.10).

Im Urteil vom 10. Juni 2021 konkretisierte der EuGH nun jedoch die Auslegung der EU-Richtlinie 2011/951 über den internationalen Schutz von Flüchtlingen, insbesondere nach welchen Kriterien die Gewährung subsidiären Schutzes in Fällen einer ernsthaften individuellen Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge „willkürlicher Gewalt im Rahmen eines bewaffneten Konflikts“ erfolgt. Eindeutig kommt das EuGH hierbei zum Schluss, dass allein dieses eine Kriterium (Mindestzahl ziviler Opfer) die Bedrohungslage für ein Individuum nicht ausreichend würdigt (vgl. EuGH-Urteil, Rn. 33-37).

Vielmehr ist eine „umfassende Berücksichtigung aller relevanten Umstände des Einzelfalls, insbesondere derjenigen, die die Situation des Herkunftslands des Antragstellers kennzeichnen, erforderlich“ (Rn. 40). Darunter versteht der EuGH insbesondere, dass folgende Umstände ausreichend evaluiert werden: die Intensität der bewaffneten Auseinandersetzungen, der Organisationsgrad der beteiligten Streitkräfte, die Dauer des Konflikts, das geografische Ausmaß der Lage willkürlicher Gewalt, der tatsächliche Zielort des Antragstellers bei einer Rückkehr in das betreffende Land oder Gebiet und die Aggression der Konfliktparteien gegen Zivilpersonen, die eventuell mit Absicht erfolgt (vgl. Rn. 43).

Aus diesen Gründen muss die Praxis der deutschen Behörden neu evaluiert werden. Änderungen bei den Bewertungskriterien erscheinen notwendig und es gilt unter allen Umständen zu vermeiden, dass Personen, die nach europäischem und deutschem Recht ein Anrecht auf subsidiären Schutz hätten, aus bayerischer Zuständigkeit abgeschoben werden. Dies gilt insbesondere für ein Land oder ein Gebiet in denen die abgeschobene Person einer ernsthaften individuellen Bedrohung oder der willkürlichen Gewalt ausgesetzt wäre. Dabei müssen auch autoritäre Staaten berücksichtigt werden. Wie der Antwort auf die Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Alexandra Hiersemann, Drs. 18/15217, entnommen werden kann, erfolgten allein 2020 zahlreiche Abschiebungen in menschenrechtlich problematische Staaten. Hier ist zu befürchten, dass die daraus resultierenden ernsthaften individuellen Bedrohungen nicht umfassend berücksichtigt wurden und damit die Auslegung der Richtlinie 2011/95/EU Art. 15 Buchst. C im Sinne des EuGH-Urteils nicht ausreichend Rechnung getragen wurde. Dies gilt es umfassend aufzuklären.

Neben den bereits erwähnten Aspekten gilt bei der Bewertungsanpassung im Sinne des Urteils insbesondere:

- Die „individuelle“ Bedrohung ist nicht als eine Bedrohung gegen eine spezifische Person zu verstehen; vielmehr ist gemeint, dass „es sich auf schädigende Eingriffe bezieht, die sich gegen Zivilpersonen ungeachtet ihrer Identität richten, wenn der den bestehenden bewaffneten Konflikt kennzeichnende Grad willkürlicher Gewalt [...] ein so hohes Niveau erreicht, dass stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass eine Zivilperson bei einer Rückkehr in das betreffende Land oder gegebenenfalls die betroffene Region allein durch ihre Anwesenheit im Gebiet dieses Landes oder dieser Region tatsächlich Gefahr laufe, einer ernsthaften Bedrohung [...] ausgesetzt zu sein“ (Rn. 28).
- Der Begriff der ernsthaften individuellen Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit der Person, die subsidiären Schutz beantragt, ist „weit auszulegen“, um sicherzustellen, dass keine Person, die Anrecht auf subsidiären Schutz hätte, diesen nicht erhält (Rn. 39)

- Seitens der Behörden erfolgt die Überprüfung der ernsthaften individuellen Bedrohung unabhängig davon, ob die asylantragstellende Person die Situation der individuellen Bedrohung geltend macht: „Hinsichtlich eines Antrags auf internationalen Schutz [...] ergibt sich [...], dass ein solcher Antrag, auch wenn darin keine der Situation des Antragstellers innewohnenden Umstände geltend gemacht werden, Gegenstand einer individuellen Prüfung sein muss“ (Rn. 41).^{1 2}

¹ Das EuGH-Urteil ECLI:EU:C:2021:472 in der Rechtssache C-901/19 ist hier abrufbar:
<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/TXT/?uri=CELEX:62019CJ0901>

² Die dazugehörige Pressemitteilung hier:
https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2021-06/cp210101de.pdf?fbclid=IwAR3wZUxdhQMQ8k5pSJYi_26IUdE5G52ZekB3MVAc4TffiCcAjRREm2deNu8